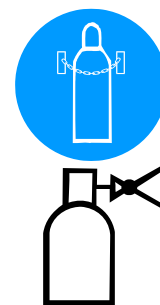


Sicherheitshinweis

10 Regeln für den Umgang mit Gasflaschen

Die Verwendung und Handhabung von Gasflaschen wird in einer Reihe von verschiedenen Vorschriften und Normen geregelt. Die für den Anwender wichtigsten Regeln sind in dem vorliegenden Dokument zusammengefasst.

1. Nur erfahrene und unterwiesene Personen dürfen mit Gasflaschen umgehen.
2. Gasflaschen dürfen nicht geworfen werden und müssen bei der Lagerung und Verwendung durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen und Beschädigung geschützt sein.
3. Die Entnahme von Produkt aus Gasflaschen darf nur mit geeigneten Druckminderern erfolgen. Bei Gasflaschen mit Steigrohr zur Entnahme aus der Flüssigphase dürfen keine Druckminderer verwendet werden. Zum Anschluss der Druckminderer an die Gasflasche müssen für das jeweilige Gas geeignete Dichtungen verwendet werden.
4. Gasflaschen sind vor gefährlicher Erwärmung (über 50°C), z. B. durch Heizkörper, Heizmanschetten oder offene Flammen, zu schützen.



*Geraten Gasflaschen in einen Brand, sind besondere Maßnahmen zu treffen.
Bei Acetylen-Flaschen ist das Informationsblatt Nr. 03 des ÖIGV „Verhütung von Acetylenflaschen-Explosionen“ (Betreiberinformation und allgemeine Ratschläge) zu beachten.*

5. Das Umfüllen von Gas aus einer Flasche in eine andere ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in der Versandbehälterverordnung (VBV 2002 in geltender Fassung) geregelt.
6. Die Kennzeichnung von Gasflaschen (Prägungen, Aufkleber) darf nicht beschädigt, verändert oder entfernt werden.
7. Gasflaschenventile, insbesondere deren Anschlussgewinde sowie Druckminderer müssen öl- und fettfrei gehalten und vor Verschmutzungen geschützt werden.
Gasflaschenventile nur von Hand betätigen und langsam öffnen. Gasflaschenventile sind geschlossen zu halten, wenn die Gasflaschen nicht in Verwendung sind.
8. Beschädigte Gasflaschen sind eindeutig gekennzeichnet dem Gaslieferanten zurück zu geben. Falls sie nicht transportfähig sind ist die Vorgangsweise mit dem Gaslieferanten abzustimmen.
9. Beim Transport von Gasflaschen ist für eine entsprechende Ladungssicherung zu sorgen. Ventilschutzkappen sind, falls vorgesehen, anzubringen.
10. Für den Umgang mit Gasflaschen ist eine Risikobeurteilung durchzuführen und eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage des ÖIGV (www.oeigv.at) oder sind beim jeweiligen Gaslieferanten erhältlich.

ÖIGV, Juni 2015

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.